

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung
Bereich Energie
3003 Bern

Elektronisch an: energie@bwl.admin.ch

18. November 2021

Susanne Weidmann, Direktwahl +41 62 825 25 36, susanne.weidmann@strom.ch

Stellungnahme zur Übertragung von öffentlichen Aufgaben des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, sich zur Änderung der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW) zu äussern. Er nimmt diese Gelegenheit gern wahr.

Bedarf für ein Monitoringsystem und Datengrundlage

Der VSE erachtet die Umsetzung eines Monitoring-Systems zur Überwachung der Versorgungslage im Strombereich als notwendig und zweckmässig. Mit Bezug auf die Versorgungssicherheit müssen dabei nebst den aktuellen Pegelständen und Energieinhalten von Speicherseen auch die langfristigen Entwicklungen im Auge behalten werden, insbesondere mit Blick auf die Eigenversorgungsfähigkeit der Schweiz und die Entwicklung der Produktionskapazitäten und -strategien in den Nachbarländern. Zu diesem Zweck wäre insbesondere auch die Definition von Kriterien für die Versorgungssicherheit und den Eigenversorgungsgrad relevant (s. Stellungnahme des VSE zur Revision des Energiegesetzes vom 6. Juli 2020). Ein derartiges Monitoring wird durch die EICom und das BFE sichergestellt.

Den Bedarf nach der Wiedereinführung eines Monitorings zum Zweck der Krisenvorsorge wie auch einer allfälligen Krisenbewältigung im Rahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung anerkennt der VSE. Hingegen lehnt er redundante Monitoringsysteme ab. Es sollte daher geprüft werden, ob dieses Monitoring z.B. als Anpassung oder gezielte Erweiterung des Überwachungsprozesses durch die EICom gewährleistet werden könnte, dies auch im Hinblick auf ein geplantes Monitoring Energiereserve gemäss Revision StromVG.

Das Ziel und der Umfang des Monitorings sind in der unterbreiteten Vorlage nicht hinreichend klar umrissen. Auch ist die Datengrundlage für das Monitoring nicht ersichtlich. Weder die allenfalls zusätzlich zu erhebenden Daten noch deren Aggregation und Aktualität werden näher umschrieben. Sowohl für die Datenerhebung wie auch für eine Datenweitergabe ist eine klare und restriktive gesetzliche Grundlage notwendig.

Der VSE lehnt die Ausweitung von Auskunftspflichten der Stromunternehmen gegenüber den Behörden sowie eine uneingeschränkte Datenweitergabe zwischen Behörden oder gegenüber Swissgrid ab (s. Stellungnahme des VSE zur Revision des Stromversorgungsgesetzes vom 23. Januar 2019). Datenerhebungen sind aus Gründen des administrativen Aufwands bei den betroffenen Unternehmen und der Tatsache, dass auch hochsensible Marktdaten betroffen sind, auf das Minimum und die für die behördlichen Aufgaben zwingend erforderlichen Inhalte zu beschränken. Im Umgang mit den erhobenen Daten sind die einschlägigen Datenschutzbestimmungen einzuhalten und die Daten sind ausschliesslich von den berechtigten Stellen und zum vorgesehenen Zweck zu nutzen.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die nationale Netzgesellschaft als Nachfragerin verschiedener Systemdienstleistungen (wie Regelenergie, Redispatch, Energiereserve etc.) als Marktteilnehmerin auftritt. Da sie in diesen Bereichen alleinige Nachfragerin ist (Monopsonistin), könnte sie durch eine Datenweitergabe einen unzulässigen Wettbewerbsvorteil erhalten. Falls das Monitoringsystem an Swissgrid vergeben wird, ist sicherzustellen, dass die Informationen und Daten ausschliesslich für die Zwecke des Monitorings und nicht für andere Aufgaben genutzt werden.

Im Übrigen sind die im Erläuternden Bericht in Aussicht gestellten Kosten des Monitoringsystems in Höhe von 150'000 Franken nicht nachvollziehbar, da eine detailliertere Kostenaufstellung, unter Angabe der jährlichen Betriebs- und Lizenzkosten, fehlt.

Zugang zum Monitoring

Der Bund ordnet bei einer Strommangellage Bewirtschaftungsmassnahmen an, welche das Gleichgewicht zwischen Produktion und Verbrauch auf reduziertem Niveau sicherstellen sollen. Dabei folgt der Bund stets dem Subsidiaritätsprinzip und greift nur so weit ins wirtschaftliche Gefüge ein, wie dies zur Bewältigung einer Krise unbedingt notwendig ist. Er hat mit der VOEW den VSE beauftragt, die notwendigen Vorbereitungen zur Bewältigung einer Strommangellage zu treffen. Der VSE hat zu diesem Zweck die OSTRAL (Organisation für Stromversorgung in ausserordentlichen Lagen) ins Leben gerufen, die im Fall einer ausserordentlichen Lage die vom Bund angeordneten Massnahmen vollzieht.

Damit OSTRAL ihre Verantwortung zur Durchsetzung der angeordneten Bewirtschaftungsmassnahmen auch wahrnehmen kann, ist sie auf Informationen über die Stromversorgungslage angewiesen. Dies sieht auch das von der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) genehmigte «Führungsdokument Kommission OSTRAL» vor, gemäss welchem ab dem Bereitschaftsgrad 2 (BG 2) bis BG 4 das WL Monitoring zur Beurteilung der aktuellen Stromversorgungslage auch der Kommission OSTRAL zur Verfügung gestellt wird. Aus diesem Grund soll auch die Kommission OSTRAL inkl. Stabsstelle OSTRAL, die ab BG 2 Führungsunterstützung für die Kommission OSTRAL leistet, zum Kreis der Empfänger des Monitorings gezählt werden. Art. 1b Abs. 2 VOEW ist entsprechend zu ergänzen. Da das Monitoring auch sensible Marktdaten umfasst, hat für alle zugangsberechtigten Personen die Verschwiegenheitspflicht zu gelten. Bei der Nutzung von Daten und Informationen gilt dies gemäss Art. 1b Abs. 5 VOEW entsprechend auch für die Mitglieder der OSTRAL.

Antrag

Art. 1b Monitoringsystem: Datenbearbeitung

2 Die Weitergabe von Daten aus dem Monitoringsystem ist nicht zulässig. Ausgenommen ist die Weitergabe durch den Fachbereich Energie an die EICom, an das Bundesamt für Energie und an weitere

Behörden des Bundes oder eines Kantons sowie an den VSE oder seine besondere Organisation zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit Elektrizität, wenn diese die Daten zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags benötigen.

Verantwortlichkeit für die Umsetzung von Massnahmen

Der Erläuternde Bericht des Bundesrates weist darauf hin (Kapitel 1. Ausgangslage), dass «dem VSE und seinen Mitgliedsgesellschaften» im Fall einer schweren Strommangellage eine bedeutende Rolle bei der Umsetzung von Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) zur Sicherstellung der Stromversorgung zukommt. Der Bericht lässt dabei unerwähnt, dass bei der Umsetzung von Bewirtschaftungsverordnungen im Fall einer schweren Strommangellage nicht nur die Mitglieder des VSE, sondern alle betroffenen Unternehmen der Branche zur Mitwirkung bei der Umsetzung von Massnahmen verpflichtet wären. Korrekterweise sollten daher auch die Nichtmitglieder des VSE in den Erläuterungen explizit erwähnt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für allfällige Rückfragen oder zur Diskussion stehen wir gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Michael Paulus'.

Michael Paulus
Leiter Netze und Berufsbildung